

Verkäufer trägt, erheischt es die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, die Mängelrüge nach angemessener Zeit zu wiederholen, wenn das Ausbleiben der Antwort des Verkäufers darauf schließen läßt, daß die erste Anzeige nicht angelangt ist.

(Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen.)

6. Nachricht der bevorstehenden Nichteinlösung einer Postnachnahme oder eines Postauftrages.

Es ist unter Kaufleuten nicht üblich, daß derjenige, welchem von anderen eine Postnachnahme oder Postauftrag avisiert ist, — sei es nun, daß der avisierte Betrag der Richtigkeit entspricht oder nicht — die bevorstehende Nichteinlösung des Postauftrags bzw. der Nachnahme vorher dem Gegner zu wissen zu machen hat. Es ist hierbei auch nicht von Belang, ob die beiden Kaufleute miteinander im ständigen Geschäftsverkehr stehen oder nicht.

(Handelskammer zu Frankfurt a/M.)

7. Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit. Kaufpreisberichtigung.

Der Käufer, welcher zur Deckung des Kaufpreises Wechsel in Zahlung gibt, ist, wenn die Vereinbarung lediglich dahin geht, daß er den Diskont zu tragen hat, nicht verpflichtet, außer dem Diskont noch eine Provision zu zahlen.

Dagegen ist er, wenn er ungestempelte Wechsel übergeben hat, verpflichtet, dem Wechselempfänger die Kosten für die Stempelung der Wechsel zu ersetzen; denn der Verkäufer, welcher sich bereit erklärt, Wechsel in Zahlung zu nehmen, geht dabei von der Voraussetzung aus, daß ihm ordnungsgemäße, d. h. nicht nur den Bestimmungen der Wechselordnung, sondern auch denjenigen des Wechselstempelgesetzes entsprechende Wechsel übergeben werden. Um die Wechsel verwerten zu können, ist er genötigt, die fehlenden Stempelmarken selbst zu verwenden, und berechtigt, den Ersatz dieser dem Wechselgeber zur Last fallenden Kosten von diesem zu fordern.

Wenn öfters — namentlich bei geringfügigen Beträgen — der Verkäufer von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so beruht dies lediglich auf Kulanz gegen seinen Kunden, nicht aber auf der Annahme einer Verpflichtung hierzu auf Grund eines ihn zur Tragung dieser Kosten anhaltenden Handelsgebrauches.

(Breslauer Handelskammer.)

8. Verwahrung von Doppelschlüsseln eines Geldschrankes.

Es ist als eine schwere Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzusehen, wenn ein Kaufmann mit einem Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang der klägerischen Firma die Doppelschlüssel zum Geldschrank in einem wenn auch gut verschließbaren Schreibtisch aufbewahrt hat, der in demselben, nachts unbewachten Geschäftsraum steht wie der Geldschrank.

(Handelskammer zu Frankfurt a/M.)

9. Förmlicher Vertragsabschluß bei der Übertragung eines bestehenden Geschäfts.

Behufs Feststellung der Stempelsteuerpflicht hat ein Amtsgericht um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht, ob nach der Verkehrssitte eine förmliche Urkunde über einen Vertrag errichtet zu werden pflege, durch den z. B. ein ganzes Warenlager nebst geschäftlicher Einrichtung und Außenständen von erheblichem Werte verkauft und, nachdem der Kaufpreis (M 30 000) zu 1/3 bar bezahlt, zu 1/3 auf drei Monate und zu 1/3 auf sechs Monate gestundet wird.

Es wurde hierauf mitgeteilt, daß es nach den angestellten Erörterungen der Verkehrssitte entspreche, über einen Vertrag, durch welchen ein ganzes Warenlager nebst geschäft-

licher Einrichtung und Außenständen von erheblichem Werte verkauft werde, eine förmliche Urkunde zu errichten. Als Erklärung für diese Verkehrssitte wurde geltend gemacht, daß der Abschluß einer derartig durchgreifenden geschäftlichen Veränderung durch einen schriftlichen Vertrag festgelegt zu werden pflege. Auf diese Gepflogenheit würde kein vorsichtiger und gewissenhafter Kaufmann verzichten, zumal ganz besonders dann nicht, wenn der Verkauf nicht gegen sofortige vollständige Barzahlung erfolge.

(Chemnitzer Handelskammer.)

10. Berechnung des Gewinnanteils für den vor Ablauf des Geschäftsjahres ausscheidenden Bevollmächtigten.

In Fällen, wo ein Handlungsbevollmächtigter, der neben dem Bezuge von festem Gehalt am Gewinn und Verlust des Geschäfts teilnimmt, vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Geschäft ausscheidet, ist es verkehrsmäßig, daß die Bilanz für das ganze Geschäftsjahr aufgestellt wird und dann der Gewinn- oder Verlustanteil pro rata temporis zur Verrechnung gelangt.

(Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

11. Berechnung der Spesen des Reisenden.

Ein Handlungsreisender, der mehrere Tage an einem Ort verweilt, hat üblicherweise die vollen Tage Spesen zu beanspruchen.

(Rostocker Handelskammer.)

12. Kein Anspruch des Reisenden auf Spesen während seiner Verhinderung.

Die Kammer stellte fest, daß es nicht allgemein handelsmäßig ist, daß ein Reisender, dem feste Tagesspesen zugebilligt sind, diese Spesen auch für die Zeit beanspruchen kann, während deren er infolge unverschuldeter Umstände verhindert ist, für seinen Geschäftsherrn tätig zu sein.

(Handelskammer zu Trier.)

13. Begriff »Reisetag«.

Unter »Reisetag« ist nicht nur der Tag der Fahrt, sondern auch die Zeit der Verkaufstätigkeit am fremden Ort zu verstehen.

(Handelskammer zu Frankfurt a. O.)

14. Vergütung an Reisende für die Zeit der Anwesenheit am Geschäftsort.

Ein Reisender, der seinen Wohnsitz nicht am Plage des Geschäftsherrn hat und welcher vertragsmäßig während bestimmter Zeiten am Orte des Geschäfts anwesend sein muß, erhält für diese Zeit, auch wenn vertragsmäßig nichts festgesetzt ist, angemessene Vergütung; ebenfalls sind Fahrgelder zu vergüten.

(Handelskammer zu Halle a/S.)

15. Kostenlast der Zusendung von Musterkoffern.

Ein Reisender, der täglich 19 M Reisespesen erhält, hat die Fracht für Zusendung der Musterkoffer selbst zu tragen, wenn er für den Tag der Zusendung bereits Tagesspesen erhielt, besonders wenn dieselben weit höher sind, als die Frachtkosten für die Musterkoffer.

(Handelskammer zu Halle a/S.)

Die Amerikanische Literatur 1910*).

Die Büchererzeugung der Vereinigten Staaten war im Jahre 1910 größer als in allen vorhergehenden Jahren und brachte Amerika den am meisten Bücher produzierenden Ländern der Welt sehr nahe. Bücher von ganz hervorragendem Werte sind nur wenige erschienen; der Versuch, das Beste auszuwählen, wurde durch die große Menge des Erschienenen sehr erschwert; indessen darf gesagt werden, daß das Hervorgebrachte im allgemeinen einen mehr als gewöhnlichen vortrefflichen Durchschnitt zeigt. Die nachstehend angeführten etwa dreihundert Titel von etwa 12000 im vorigen Jahre erschienenen Werken umfassen die-

*) Nach: The World Almanac and Encyclopedia 1911. Issued by the Press Publishing Co. (The New York World), New York. 30 cts.